

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 22.08.2019	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Bauaufsichtsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Revisionsamt Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2019/0222 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 521010 Kostenstelle: 063-002-1000 Kostenträger: 5210-11		
Investitionsnummer: Sachkonto: 5101170		

Betreff: Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung

Vorlage vom: 10.07.2019

Beschlussvorschlag:

1. Der Satzung zur Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung wird zugestimmt.
2. Die Richtlinie zur Anwendung des Abschnitts 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen: 004 Richtlinie Stand 01.07.2019
Satzungstext mit neuer HBO-004Entwurf der Änderungssatzung,
Entwurf der Richtlinie zur Anwendung des Verwaltungskostenverzeichnisses

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------	-----------------------------	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 10.07.2019

Am 07.07.2018 trat die neue Hessische Bauordnung (HBO vom 28.05.2018, GVBl. S. 198) in Kraft. Im Anschluss daran erfolgte die Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL vom 19.11.2012, GVBl. S. 484, 2013 S.44, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.09.2018, GVBl. S. 604) sowie des zu § 1 der Verordnung gehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses (GVBl. 2012 S. 484 vom 11.12.2012, Neufassung gültig ab 01.01.2019). Nachdem in der HBO neue Paragraphen eingefügt wurden und auch die durchlaufende Sortierung im Vergleich zur vorherigen HBO geändert wurde, müssen die Bauaufsichtsgebührensatzung und die Richtlinie entsprechend redaktionell angepasst und um die hinzugekommenen Gebührentatbestände ergänzt werden.

In der nun zu ändernden Bauaufsichtsgebührensatzung entfällt die Nr. 1 des § 2, die die Gebühr für vereinfachte Baugenehmigungsverfahren auf 6,00 EUR je 1.000,00 EUR Rohbausumme festlegte. Das Ministerium hat in seinem Verwaltungskostenverzeichnis mittlerweile selbst die Gebühr hierfür von 5,00 EUR auf 6,00 EUR angehoben, sodass hierfür keine Satzungsregelung mehr erforderlich ist.

Das Verwaltungskostenverzeichnis zu § 1 der Verwaltungskostenordnung regelt in Abschnitt 6 „Bauen“ die Gebührentatbestände für die Bauaufsichtsbehörden, in den meisten Fällen lediglich in Form einer Rahmengebühr. Mit der Richtlinie stellt das Bauaufsichtsamt seinen Beschäftigten ein Instrument zur Verfügung, das ein einheitliches Verwaltungshandeln sicherstellt.

In dieser Richtlinie wird nun eine Mindestgebühr von 300,00 EUR angesetzt, mit der das Bauaufsichtsamt dem hier entstehenden minimalen Zeitaufwand Rechnung trägt, der durch die seit dem Jahr 2007 geltende Mindestgebühr von 120,00 EUR für damals angenommene 3 Stunden Bearbeitungszeit längst nicht mehr abgedeckt wird. Mittlerweile ist selbst für die am wenigsten Zeitaufwand erzeugenden Verfahren von einem zeitlichen Aufwand von mindestens 4,5 Stunden auszugehen. Hierzu gehören u. a. die Entgegennahme von Antragsunterlagen mittels Post und E-Mail, sowie das Anlegen der Akte. Ein erheblicher Zeitaufwand entsteht bei der Prüfung des Antrages und der Unterlagen auf Vollständigkeit. Aus der Vollständigkeitsprüfung werden meist Nachforderungsschreiben erforderlich. Diese werden zur Beschleunigung auch per E-Mail an Bauherren und Entwurfsverfasser versendet. Nach Vollständigkeit erfolgt die Fertigung einer fallspezifischen Eingangsbestätigung. Anschließend werden weitere Fachstellen und Ämter von der Bauaufsicht durch den Zugriff auf die digitale Arbeitsplattform der Bauaufsicht in die Bearbeitung des Antrages eingebunden. Nach Vorlage aller Stellungnahmen nimmt die Bauaufsicht auf der digitalen Arbeitsplattform die Bescheidung des Antrages vor. Im Anschluss erfolgen die allgemeinen Registraturaufgaben, das Ausdrucken von Schreiben, Wiedervorlagen bei den Sachbearbeitern, sowie die Versendung von Schriftverkehr per Post und Ablage der Akte.

Durch das seit Beginn des Jahres 2019 verstärkte Angebot der Bauaufsicht für die Bauherren, die Baugenehmigung auch in digitaler Form erhalten zu können, wird diese Dienstleistung verstärkt nachgefragt. Dies führt ebenfalls zu einem weiteren zusätzlichen Arbeitsaufwand.

Die Satzung und Richtlinie wurde mit dem Rechtsamt und dem Revisionsamt abgestimmt.

Dezernat III
i.V.

Dezernat IV

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer